

JUGENDSATZUNG der KG KUCKUCK 1861 e. V.

Stand: 09.05.2007

§1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendsatzung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Karnevalgesellschaft Kuckuck 1861 e. V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der KG Kuckuck bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2

Ziele

Die Jugendabteilung der KG Kuckuck gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche und kulturelle Betätigung, die Brauchtumpflege und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung im Tanzsport, insbesondere der karnevalistischen Tänze
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Heranführen an das fastnachtliche Brauchtum
- Planung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten und Ausflügen, Bildungsmassnahmen und kulturellen Veranstaltungen (z. B. Jugendtag, Ferienspass)
- Mitarbeit in den kommunalen Jugendorganisationen (z. B. Stadtjugendring Eberbach)
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§5

Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der KG Kuckuck Eberbach. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Die Interessen der Jugendlichen bis vollendetem 10. Lebensjahr werden durch vier Elternvertreter wahrgenommen. Diese Elternvertreter werden in einer durch den Jugendleiter einzuberufenden Versammlung gewählt. Die Elternvertreter sind Mitglieder im Vereinsjugendausschuss.

Die Elternvertreter nehmen als stimmberechtigtes Mitglied in Vertretung der zuvor genannten Jugendlichen an der Vereinsjugendversammlung teil. In der Vereinsjugendversammlung sind die Elternvertreter voll stimmberechtigt.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses. Die Wahlhandlungen sind in der Vereinssatzung und der Jugendsatzung beschrieben.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, vor der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) der KG Kuckuck zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im Vereinsheim, in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Einladung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellvertretendem Jugendleiter
- Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer
- 4 Elternvertreter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung der KG Kuckuck für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Der Wahlrhythmus ist folgendermaßen:

- Jugendleiter in ungeraden Jahren
- stellvertretender Jugendleiter in geraden Jahren
- Jugendkassenwart in ungeraden Jahren
- Jugendschriftführer in geraden Jahren
- Elternvertreter in ungeraden Jahren

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7

Jugendkasse

Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Massnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand bzw. dem vom Verein damit Beauftragten (Kassenwart) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendsatzung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§9

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendsatzung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Generalversammlung.

§10

Auflösung der Jugendabteilung

Bei Auflösung der Jugendabteilung fallen sämtliche Vermögensbestände an die Verwaltung des gesamten Vereins.